

Das Veterinäramt des Landkreises kümmert sich um ausgesetzte Tiere – die Fundbüros der Gemeinden haben verloren gegangene Vierbeiner unterzubringen, bei denen ein Eigentümer vorhanden ist, der sie wiederhaben möchte.

Während sich die Städte und Gemeinden in Ihrem Gebiet um die Aufnahme und Versorgung von **Fundtieren** kümmern, ist es die Aufgabe des Veterinäramtes des Landkreises, **ausgesetzte Tiere** in seine Obhut zu nehmen und dafür zu sorgen, dass sie so schnell wie möglich ein neues „Frauchen“ oder „Herrchen“ finden. Dies kann und darf das Veterinäramt aber nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass ein aufgegriffenes Tier von seinem Besitzer ausgesetzt worden ist und es sich nicht etwa um ein Fundtier oder gar herrenloses (s. unten) Tier handelt.



Um bei dieser Begriffsvielfalt den Überblick nicht zu verlieren und um im konkreten Fall den richtigen Ansprechpartner zu finden, für Sie hier eine kurze Erläuterung:

Fundtiere sind entlaufene, verirrt bzw. verloren gegangene Tiere oder Tiere, die vielleicht nur auf „Entdeckungstour“ gegangen und deren Besitzer zunächst meist unbekannt sind. Auf Grund der bestehenden Gesetzgebung unterliegen sie dem Fundrecht, so dass die Städte bzw. Gemeinden für ihre Unterbringung und Versorgung zuständig sind, um dem Eigentümer Gelegenheit zu geben, sie wieder in seinen Besitz nehmen zu können.

Aufgabe der Gemeinden ist insoweit nicht der allgemeine Tierschutz. Diese Zuständigkeit obliegt den Landkreisen im Rahmen ihrer Wahrnehmung der Aufgaben des Tierschutzgesetzes. Die Gemeinden sorgen für die vorübergehende „Aufbewahrung“ eines Tieres für einen weiterhin an seinem Vierbeiner interessierten Eigentümer.

Für den „Finder“ besteht die Verpflichtung, der Gemeinde den Fund unverzüglich anzuzeigen und das Tier bis zur Übernahme durch die Gemeinde ordnungsgemäß bei sich unterzubringen.



Herrenlose Tiere sind Tiere, an denen kein Eigentum besteht, bzw. seit Geburt bestand. Hierzu zählen zum Beispiel ausgesetzte bzw. frei lebende oder verwilderte Haustiere aber auch Wildtiere. Frei lebende Katzen und Tauben gelten ebenfalls als herrenlos.

Bei dieser Tiergruppe besteht weder für die Städte und Gemeinden noch für das Veterinäramt des Landkreises eine Verpflichtung, diese Tiere aufzunehmen bzw. tierärztlich versorgen zu lassen.

Übrigens: Das Aussetzen von Tieren kann mit Bußgeldern bis zu 25.500 € geahndet werden!

Die Kommunen raten den Tierbesitzern zur Registrierung (Chip / Tätowierung) ihrer Katze bzw. Hundes, um Ihren Liebling bei einem Verlust so schnell wie möglich zurückzubekommen und ihm damit unnötigen Stress zu ersparen.

Zudem können sie Kosten für den Transport des Tieres ins Tierheim vermeiden, da die Eigentümer bei einem Tier mit Chip sofort über den Verbleib des Tieres –bereits bei der Abgabe im Fundbüro (das Fundbüro in Norden hat ein Lesegerät, mit dem der Chip ausgelesen werden kann)- informiert werden können. Der Besitzer kann dann seinen Vierbeiner dort schnell wieder in Empfang nehmen.

Zusammenfassende Übersicht:

Kategorie	Zuständigkeit
Fundtiere	Städte und Gemeinden
Ausgesetzte oder vernachlässigte Tiere (auch Tiere von Verstorbenen oder Personen, die sich nicht mehr um ihre Tiere kümmern können)	Veterinäramt des Landkreises
herrenlose Tiere	keine gesetzlichen Zuständigkeiten

Einen Ansprechpartner im Veterinäramt Aurich erreichen Sie im **Falle ausgesetzter Tiere** unter der Rufnummer 04941/16-630.

Ihre Ansprechpartner für **FUNDTIERE!** bei der Stadt Norden sind die Mitarbeiter des Bürgerbüros. Diese sind unter folgenden Rufnummern zu erreichen:
04931 / 923 203 – 207.

Außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerbüros liegt die Zuständigkeit für **FUNDTIERE** beim Polizeirevier Norden (Tel.-Nr.: 04931/921-0)